

Vertrag

Tag: 20. JULI 1963
H. Schmidt

Zwischen dem Verein Braunschweiger Turn-u. Sportverein "Eintracht" v.1895

und dem Spieler [REDACTED], geb. am: [REDACTED]

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Spieler wird von dem Verein entsprechend den in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen als bezahlter Fußballspieler angestellt. Der Verein verpflichtet sich, für den Spieler die Lizenz als Bundesliga-Spieler zu beantragen und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 2

Der Spieler unterwirft sich den Bestimmungen des Bundesliga-Statuts nebst Disziplinarordnung, der Satzung und den Ordnungen des DFB, die in der Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages sind. Dies gilt auch für alle von den Organen des DFB nachträglich vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

§ 3

Der Spieler verpflichtet sich, sein ganzes spielerisches Können und seine ganze Kraft für den Verein einzusetzen sowie die Trainings- und Spielanordnungen des Vereins und seiner Beauftragten zu befolgen.

§ 4

Der Verein verpflichtet sich, dem Spieler ein monatliches Grundgehalt von DM 500.-- zu zahlen. Für jedes Spiel, in welchem der Spieler mitwirkt, erhält er eine Leistungszulage von DM 20.--. Grundgehalt und Leistungszulage dürfen zusammen den Betrag von DM 1.200.-- monatlich - im Jahresdurchschnitt gerechnet - nicht übersteigen.

§ 5

Die Gesamtbezüge des Spielers sind Bruttobezüge. Die sich ergebenden Soziallasten sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Spieler und Verein anteilig zu tragen.

§ 6

Die Gesamtbruttobezüge des Spielers dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebsfinanzamtes gemäß den Richtlinien des Bundesliga-Statuts für das jeweilige Spieljahr festgelegt werden.

§ 7

Wird der Spieler von Sportbehörden oder im Rahmen der Disziplinarordnung vom Verein gesperrt, so verliert er für die Zeit der Sperre den Anspruch auf seine Bezüge, soweit sie das Grundgehalt übersteigen.

§ 8

Wird der Spieler in Ausübung seiner vertraglichen Pflichten verletzt oder erkrankt er in dieser Zeit, so hat er Anspruch auf Fortzahlung seiner durchschnittlichen Gesamtbezüge im laufenden Spieljahr für die Dauer von 6 Wochen.

§ 9

Der Spieler hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von 3 Wochen. Dieser ist in der jeweiligen Spielpause zu nehmen und mit dem Verein abzustimmen. Der Verein ist berechtigt, auch einen anderen Zeitpunkt festzusetzen.

§ 10

Der Spieler verpflichtet sich, für die Zeit der Vertragsdauer Mitglied einer Krankenkasse zu sein und dies auf Verlangen dem Beauftragten des Vereins nachzuweisen.

§ 11

Der Verein verpflichtet sich, den Spieler zusätzlich gegen Unfall zu versichern

§ 12

Erfüllt der Spieler seine vertraglichen Verpflichtungen nicht, so kann der Verein den Vertrag vorzeitig kündigen. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Kommt der Verein mit seinen vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft länger als 6 Wochen in Verzug, so kann der Spieler den Vertrag fristlos kündigen.

§ 14

Der Spieler verpflichtet sich, von dem Verein keine nach dem Bundesliga-Statut unzulässigen Leistungen und Zuwendungen mittelbar oder unmittelbar zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, auch nicht von Mitgliedern oder Gönnern des Vereins.

§ 15

Mündliche Abmachungen haben keine Gültigkeit.

§ 16

Dieser Vertrag tritt am 1. August 1963 in Kraft. Er ist bis zum 31. Juli 1965 geschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner bis spätestens zum 14. Juni 1965 schriftlich durch Einschreiben gekündigt wird. Die Kündigung muß auch der DFB-Geschäftsstelle schriftlich durch Einschreiben mitgeteilt werden. Sie gilt mit dem Poststempel des 13. Juni 1965 als rechtzeitig ausgesprochen.

Dieser Vertrag erlischt ohne weitere Ankündigung analog § 14 f) des Bundesliga-Statuts, wenn der Verein die Lizenz verliert.

§ 17

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch das zuständige Arbeitsgericht entschieden.

§ 18

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Das erste Exemplar erhält der Spieler, das zweite der Verein, das dritte der DFB.

**Braunschweiger Turn- und Sportverein
Eintracht v. 1895 e. V.**

(Verein)

Braunschweig, 11. Juni 1963

(Ort und Datum)

LIZENZIERUNGSVERMERK:

Deutscher Fußball-Bund

1. Vorsitzender

Frankfurt (Main), den 26. Juli 1963